

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

welche den Titel „Politische Landesstelle oder obderensische Regierung“ führte. Ihr unterstanden die Kreisämter.

Die Civil- und Strafrechtspflege, für welche Zweige neue Gesetzbücher erschienen, wurde ausgeübt von den obderensischen Landrechten und von den Pflegergerichten.

Das Strafgesetzbuch, welches Kaiser Josef erließ, beschränkte die Anwendung der Todesstrafe nur auf den Fall des Aufruhrs. Die Todesstrafe wurde aber durch andere sehr schwere Strafen ersetzt.

Pressfreiheit wurde verkündet; doch wußte man damals in Oesterreich den kostbaren Wert dieser Gabe noch nicht zu würdigen. Die Lage des Bauernstandes wurde wesentlich verbessert und die Reste der Leibeigenschaft verschwanden.

Zur Hebung des Handels und der Industrie erschienen viele Verordnungen, die aber nicht den gewünschten Erfolg hatten.

Ein besonderes Augenmerk richtete Josef II. auf eine zweckmäßige Finanzverwaltung. Er beharrte bei der Einführung einer allgemeinen Grundsteuer, welche auf alle liegenden Gründe nach dem Ertrage derselben vertheilt werden sollte. Er ließ mit großem Kostenaufwande das ganze Reich vermessen. Die Grundsteuer wurde so bemessen, daß der Unterthan von 100 Gulden Grundertrag 70 Gulden zum Lebensunterhalte haben sollte. Von den übrigbleibenden 30 Gulden beanspruchte der Staat an Steuern 12 Gulden 14 Kreuzer, die Grundherrschaft an Zehent und Siebigkeiten 17 Gulden 46 Kreuzer. War schon die Vermessung des Bodens, welche über 5 Jahre dauerte, den Unterthanen wegen der großen Auslagen unangenehm, so entstand, als am 1. November 1789 das neue Steuerpatent erschien, eine allgemeine Unzufriedenheit.

Es zeigte sich, daß man bei der Bemessung der Steuer auf den inneren Wert des Bodens nicht die nöthige Rücksicht genommen hatte.

Der wachsende Widerstand der Bevölkerung gegen die Durchführung der Reformen, ein erfolgloser Türkenkrieg, der Abfall der Belgier von der österreichischen Herrschaft und die Unruhen in Ungarn erschütterten die durch die fortwährenden Anstrengungen geschwächte Gesundheit des Kaisers vollends und beschleunigten seinen Tod, der am 20. Februar 1790 erfolgte.

Auf seinem Sterbebette hatte er den Ungarn die ihnen entzogenen Rechte zurückgegeben und in Tirol die Durchführung der kirchlichen Reformen beseitigt.

In den anderen österreichischen Ländern ließ die Bevölkerung sich die Reformen gefallen bis auf die Grundsteuer, die allgemeinen Unwillen erregte.

Kaiser Josef II. hinterließ keine Nachkommen und der Erbe der österreichischen Länder war sein ältester Bruder Leopold, Großherzog von Toskana, der auch zum deutschen Kaiser erwählt wurde.